

**Landesverordnung
zur Durchführung des Landesfischereigesetzes
(Landesfischereiordnung)
Vom 14. Oktober 1985***

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Fischereibuch**

§ 1

**Zweiter Abschnitt
Fischereischeine anderer Bundesländer**

§ 2

**Dritter Abschnitt
Fischerprüfungsordnung**

§ 3 Prüfungsausschuss

§ 4 Prüfungstermin

§ 5 Zulassung zur Prüfung

§ 6 Prüfung, Prüfungsgebiete

§ 7 Prüfungsergebnisse

§ 8 Prüfungszeugnis, Wiederholung der Prüfung

§ 9 Prüfungsniederschrift

**Vierter Abschnitt
Erlaubnisschein zum Fischfang, Fischereipachtvertrag**

§ 10 Vordruckmuster

§ 11 Nachweisung

Überschrift: GVBI. S. 241; Änderungen siehe Änderungsübersicht nach dem Text der
Vorschrift (nach den Anlagen)

Anmerkungen:

1. Bei der Anwendung der Landesfischereiordnung i.d.F. d. Artikels 1 d. LVO v. 18.8. 1997
(GVBI. S. 329) ist deren Artikel 2 zu beachten, der wie folgt lautet:

"Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1997 in Kraft.
 - (2) Für Prüfungen, die von den unteren Fischereibehörden für das Jahr 1997 festgesetzt sind, ist die Landesfischereiordnung in der bis zum 15. Oktober 1997 geltenden Fassung anzuwenden.
 - (3) Personen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung abgehalten haben, gelten als befähigte Schulungskräfte und sind von den Dachverbänden der in Rheinland-Pfalz tätigen Freizeitfischer-Organisationen bei der Durchführung der Lehrgänge nach § 5 Abs. 2 und 3 der Landesfischereiordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieser Verordnung angemessen zu berücksichtigen."
2. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 d. LG v. 1. 3. 2001 (GVBI. S. 65) bleibt die Befugnis des fachlich zuständigen Ministeriums, die Landesfischereiordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

**Fünfter Abschnitt
Elektrofischerei**

- § 12 Genehmigungspflicht
- § 13 Antragstellung, Genehmigungsvoraussetzungen
- § 14 Berechtigte Personen
- § 15 Ausweisungspflichten
- § 16 Fangbuchführung

**Sechster Abschnitt
Fischereiausübung**

**Erster Unterabschnitt
Fangverbote**

- § 17 Mindestmaße
- § 18 Frühjahrsschonzeit
- § 19 Winterschonzeit
- § 20 Artenschonzeiten
- § 21 Besondere Fangverbote
- § 22 Ausnahmen

Zweiter Unterabschnitt

Zurücksetzen, Verwertung und In-Verkehr-Bringen von Fischen

- § 23 Zurücksetzen und Verwertung von Fischen
- § 24 In-Verkehr-Bringen von Fischen

**Dritter Unterabschnitt
Fischereigeräte**

- § 25 Maschenweite
- § 26 Hältern von Fischen
- § 27 Ständige Fischereivorrichtungen
- § 28 Schokkerfischerei
- § 29 Fischfang mit lebendem Köderfisch

Vierter Unterabschnitt

Weitere Schutzbestimmungen für die Fischerei

- § 30 Wasserpflanzen
- § 31 Fischlaich und Fischnährtiere
- § 32 Einlassen zahmen Wassergeflügels
- § 33 Aussetzen von Fischen

**Fünfter Unterabschnitt
Ordnung des Fischfangs**

- § 34

**Siebenter Abschnitt
Fischereiaufseher**

- § 35 Bestellung
- § 36 Antrag auf amtliche Verpflichtung
- § 37 Amtliche Verpflichtung
- § 38 Ausweis und Fischereischutzabzeichen
- § 39 Tätigkeitsbericht

**Achter Abschnitt
Fischereibeiräte**

**Erster Unterabschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 40 Amtszeit
- § 41 Voraussetzungen der Mitgliedschaft
- § 42 Abberufung von Mitgliedern

**Zweiter Unterabschnitt
Direktionsfischereibeirat**

- § 43 Zusammensetzung
- § 44 Berufung der Mitglieder

**Dritter Unterabschnitt
Landesfischereibeirat**

- § 45 Zusammensetzung
- § 46 Berufung der Mitglieder

**Vierter Unterabschnitt
Gemeinsame Verfahrensbestimmungen**

- § 47

**Fünfter Unterabschnitt
Entschädigung der Mitglieder**

- § 48

**Neunter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten**

- § 49

**Zehnter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 50

Aufgrund des § 7 Abs. 4, des § 33 Abs. 3, des § 36 Abs. 3, des § 42 Abs. 2, des § 43 Abs. 3, des § 46 Abs. 1, des § 58 Abs. 8 und des § 60 Abs. 3 des Landesfischereige-

setzes (LFischG) vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31), BS 793-1, wird verordnet:

Erster Abschnitt Fischereibuch

§ 1

- (1) Das Fischereibuch wird nach einem vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Muster bei der oberen Fischereibehörde geführt.
- (2) Eintragungen erfolgen auf Antrag. Die Aufhebung eines beschränkten Fischereirechts nach § 13 LFischG wird von Amts wegen eingetragen.
- (3) Veränderungen werden durch Löschung oder Neueintragung vorgenommen. Der jeweilige Inhalt der Eintragung ist den Betroffenen mitzuteilen.
- (4) Die Einsicht in das Fischereibuch ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Gleiche gilt von Urkunden, auf die im Fischereibuch zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist. Auf Verlangen sind Ablichtungen zu fertigen und zu beglaubigen.

Zweiter Abschnitt Fischereischeine anderer Bundesländer

§ 2

- (1) Der Inhaber eines in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Fischereischeines darf die Fischerei im Sinne des § 33 Abs. 1 LFischG ausüben, wenn er im Zeitpunkt der Ausstellung oder der letzten Verlängerung seine Hauptwohnung nicht in Rheinland-Pfalz gehabt hat. Verlegt der Inhaber eines solchen Fischereischeines seine Hauptwohnung nach Rheinland-Pfalz, so darf er die Fischerei im Sinne des § 33 Abs. 1 LFischG bis zum Ablauf der Gültigkeit seines Fischereischeines, längstens jedoch fünf Jahre ausüben.
- (2) Zum Erwerb eines rheinland-pfälzischen Fischereischeines ist die Ablegung einer Fischerprüfung nicht erforderlich, wenn der in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworbene Fischereischein aufgrund einer gesetzlich vorgeschriebenen, der rheinland-pfälzischen Fischerprüfung vergleichbaren Prüfung erteilt worden ist oder wenn der Fischereischeininhaber die Fischerei in Rheinland-Pfalz nachweislich mindestens sechs Monate rechtmäßig ausgeübt hat.

Dritter Abschnitt Fischerprüfungsordnung

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Bei jeder unteren Fischereibehörde ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Kreisfreie Städte und gleichnamige oder überwiegend angrenzende Landkreise können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern,
 1. dem Fischereiberater als Vorsitzendem,
 2. einem Vertreter der unteren Fischereibehörde,

3. einem Vertreter einer Fischereiorganisation, die auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Die Berufung des Mitglieds nach Satz 1 Nr. 3 erfolgt auf Vorschlag der im räumlichen Zuständigkeitsbereich der oberen Fischereibehörde bestehenden Fischereiverbände. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Sind ein Mitglied und dessen Stellvertreter verhindert, am Prüfungstermin an der Prüfung teilzunehmen, so bestimmt die untere Fischereibehörde ein Ersatzmitglied.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine Prüfungsvergütung, deren Höhe von der obersten Fischereibehörde festgesetzt wird, sowie Fahrtkostenersatz oder Wegegeld wie die Beisitzer der Stadt und Kreisrechtsausschüsse (§ 3 der Landesverordnung über die Sitzungsvergütung der Beisitzer bei den Stadt- und Kreisrechtsausschüssen vom 19. September 1960 - GVBl. S. 237, BS 303-1-1- in der jeweils geltenden Fassung).

§ 4

Prüfungstermin

(1) Prüfungen finden zweimal jährlich landeseinheitlich am ersten Freitag des Monats Juni und am ersten Freitag des Monats Dezember statt. Die oberste Fischereibehörde kann den Prüfungstermin im Benehmen mit den Dachverbänden der in Rheinland-Pfalz tätigen Freizeitfischer-Organisationen ausnahmsweise auf einen anderen Freitag verlegen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung unumgänglich ist. Der abweichende Prüfungstermin ist spätestens am ersten Tag des vierten der Prüfung vorhergehenden Kalendermonats öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der oberen und der obersten Fischereibehörde können bei der Prüfung anwesend sein.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Fischereibehörde einzureichen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die mindestens 35-stündige Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung. Der Lehrgang muss sich auf alle in § 6 Abs. 2 genannten Prüfungsgebiete erstrecken und eine praktische Einweisung in den Gebrauch der Fanggeräte und die Behandlung gefangener Fische einschließen.

(3) Die Durchführung der Lehrgänge wird den Dachverbänden der in Rheinland-Pfalz tätigen Freizeitfischer-Organisationen übertragen. Sie stellen sicher, dass die Lehrgänge bedarfsgerecht angeboten werden. Die Schulungskräfte müssen einen gültigen Fischereischein und einen von einem Dachverband einer in Rheinland-Pfalz tätigen Freizeitfischer-Organisation erteilten Befähigungsnachweis als Lehrgangsberechtigte besitzen.

(4) Zeit und Ort der Lehrgänge sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen sowie unter Angabe des Lehrgangsprogramms und der Namen, Anschriften und einschlägigen Vorbildung der Schulungskräfte spätestens am ersten Tag des dritten der Prüfung vorhergehenden Kalendermonats der unteren Fischereibehörde mitzuteilen.

(5) Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben, die spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einzuzahlen ist.

(6) Die Zulassung zur Prüfung ist Bewerbern zu versagen,

1. die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. denen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. die die Teilnahme an dem nach Absatz 2 erforderlichen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung nicht nachweisen,
4. die die Prüfungsgebühr nicht entrichtet haben.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 kann eine nachträgliche Zulassung erfolgen, wenn die Versagungsgründe bis zum Beginn der Prüfung entfallen sind.

(7) Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 LFischG der Fischereischein versagt werden kann.

(8) Die Fischereibehörde hat die zugelassenen Bewerber unter Angabe von Ort und Beginn der Prüfung schriftlich zu laden. Die Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber mit Angabe der Gründe bekannt zu geben.

§ 6

Prüfung, Prüfungsgebiete

(1) Die Prüfung wird schriftlich abgelegt; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Prüfungsfragen müssen innerhalb von zwei Stunden beantwortet werden.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Allgemeine Fischkunde
(insbesondere Aufbau des Fischkörpers, Bau und Funktion der Organe, Altersbestimmung, Unterscheidung der Geschlechter, Fischkrankheiten, Fischfeinde),
2. Spezielle Fischkunde
(insbesondere Unterscheidung der einheimischen Fischarten und Fischfamilien),
3. Gewässerkunde
(insbesondere Gewässertypen, Fischregionen, Sauerstoff- und Temperaturverhältnisse, Fischhege, Besatzmaßnahmen, Pflege der Fischgewässer, Gewässerverunreinigungen, Fangbuchführung),
4. Gerätekunde
(Fangmethoden, Fanggeräte, Behandlung gefangener Fische),
5. Gesetzeskunde
(Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Landesfischereigesetzes sowie der Landesfischereiordnung, Grundzüge des Tierschutz-, Naturschutz- und Wasserrechts).

Jeder Prüfling hat einen von der obersten Fischereibehörde aufgestellten Fragebogen mit je zehn Fragen aus den vorgenannten Prüfungsgebieten schriftlich zu beantworten.

§ 7

Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfung hat bestanden, wer in jedem Prüfungsgebiet mindestens sieben Fra-

gen richtig beantwortet hat. Hat ein Prüfling nur in einem Prüfungsgebiet nicht die notwendige Anzahl von Fragen richtig beantwortet, kann er während des Prüfungstermins mündlich nachgeprüft werden.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet in geheimer Beratung über das Prüfungsergebnis.

§ 8

Prüfungszeugnis, Wiederholung der Prüfung

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist. Hat der Prüfling nicht bestanden, so ist ihm dies zu eröffnen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann nur vollständig wiederholt werden.

§ 9

Prüfungsniederschrift

Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zusammen mit den Prüfungsunterlagen von der unteren Fischereibehörde aufzubewahren ist.

Vierter Abschnitt

Erlaubnisschein zum Fischfang, Fischereipachtvertrag

§ 10

Vordruckmuster

(1) Für die Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden. Die obere Fischereibehörde kann in Ausnahmefällen auf Antrag Abweichungen von dem Muster zulassen.

(2) Fischereipachtverträge sollen dem Muster der Anlage 3 entsprechen.

§ 11

Nachweisung

Der zur Erteilung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang Berechtigte hat über die abgeschlossenen Fischereierlaubnisverträge eine Liste nach dem Muster der Anlage 4 zu führen, sofern die Erlaubnisscheine zum Fischfang nicht aus Blocks im Durchschreibeverfahren ausgegeben werden und die Durchschriften beim Berechtigten verbleiben. Die Sammlung der Durchschriften gilt als Liste im Sinne des § 42 Abs. 2 Nr. 2 LFischG.

Fünfter Abschnitt Elektrofischerei

§ 12

Genehmigungspflicht

- (1) Der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom (Elektrofischerei) darf nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde und im Beisein einer von ihr bestimmten Aufsichtsperson ausgeübt werden.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden:
 1. zur Förderung von Hege- und Zuchtmaßnahmen,
 2. bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, insbesondere bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei Bestandsaufnahmen zur Beweissicherung,
 3. zur intensiven Gewässerbewirtschaftung hinsichtlich bestimmter Fischarten,
 4. zu Lehr- oder Forschungszwecken.
- (3) Die Genehmigung ist für bestimmte Zwecke, Gewässer und Geräte befristet zu erteilen und kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden. Sie kann jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung widerrufen werden.
- (4) Über die Genehmigung wird ein Berechtigungsschein ausgestellt, der im Falle des Fristablaufs oder des Widerrufs unverzüglich zurückzugeben ist.

§ 13

Antragstellung, Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Für den Antrag ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 5 zu verwenden.
- (2) Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sind:
 1. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang über Elektrofischerei (Bedienungsschein),
 2. die Bestätigung des Technischen Überwachungsvereins oder der Prüfstelle des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), dass das Elektrofischereigerät den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des VDE entspricht und Schädigungen der Fischerei ausschließt (Zulassungsschein),
 3. der Nachweis einer nach Zeit und Höhe abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung der Elektrofischerei nach der Mindestversicherungssumme der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
 4. die schriftliche Zustimmung des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters des Gewässers, in dem die Elektrofischerei ausgeübt werden soll; die obere Fischereibehörde kann verlangen, dass auch die Zustimmungserklärung von Fischereiberechtigten oder Fischereipächtern angrenzender Gewässerteile vorgelegt wird, wenn nachteilige Auswirkungen auf den Fischbestand eines angrenzenden Gewässerteiles möglich sind; für die Ausübung der Elektrofischerei zu amtlichen Zwecken genügt der Nachweis, dass die Maßnahme und der Termin den Fischereiberechtigten oder Fischereipächtern angezeigt worden ist.

§ 14

Berechtigte Personen

- (1) Die Elektrofischerei darf nur von der im Berechtigungsschein bezeichneten Person (Elektrofischer) ausgeübt werden. Der Elektrofischer hat die sich aus den Bedienungs-vorschriften und den besonderen örtlichen Umständen ergebenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Er hat mindestens eine Hilfskraft hinzuzuziehen.
- (2) Der Elektrofischer hat das zugelassene Elektrofischereigerät im Abstand von drei Jahren von einer der in § 13 Abs. 2 Nr. 2 genannten Prüfstellen auf seine Sicherheit überprüfen zu lassen.

§ 15

Ausweisungspflichten

- (1) Bei Ausübung der Elektrofischerei sind der Berechtigungsschein (§ 12 Abs. 4), der Bedienungsschein, der Zulassungsschein (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2) und der Nachweis einer durchgeführten Überprüfung (§ 14 Abs. 2) mitzuführen und den Fischereiaufsichtspersonen auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- (2) Die Fischereiaufsichtspersonen sind befugt, die Elektrofischerei bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung oder der im Berechtigungsschein enthaltenen Bedingungen und Auflagen abbrechen zu lassen und den Berechtigungsschein einzuziehen.

§ 16

Fangbuchführung

Das Ergebnis des Elektrofischfangs hat der Elektrofischer in einem Nachweis nach dem Muster der Anlage 6 festzuhalten. Der Nachweis ist den Beauftragten der oberen Fischereibehörde auf Verlangen vorzuzeigen. Er ist am Ende des Kalendjahres, bei Fristablauf oder bei Widerruf der Genehmigung der oberen Fischereibehörde unaufgefordert einzureichen.

Sechster Abschnitt Fischereiausübung

Erster Unterabschnitt Fangverbote

§ 17

Mindestmaße

Auf Fische der nachbenannten Arten darf der Fang nur ausgeübt werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse - bei Krebsen bis zum Schwanzende - gemessen, mindestens folgende Längen haben:

Seeforelle (<i>Salmo trutta forma lacustris</i> L.)	60 cm
Wels (<i>Silurus glanis</i> L.)	60 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	50 cm
Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i> [L.]	45 cm
Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	40 cm

Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 cm
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	30 cm
Blaufelchen (<i>Coregonus lavaretus</i> L.)	25 cm
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	25 cm
Bachforelle (<i>Salmo trutta forma fario</i> L.)	25 cm
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i> Mitch.)	25 cm
Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i> Walbaum),	25 cm
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	20 cm
Plötze, Rotaugen (<i>Rutilus rutilus</i> L.)	15 cm
Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i> L.)	15 cm
Signalkrebs (<i>Pacifastacus leniusculus</i> Dana)	10 cm
Amerikanischer Flusskrebs (<i>Orconectes limosus</i> Raf.)	8 cm.

§ 18

Frühjahrsschonzeit

(1) Die Frühjahrsschonzeit dauert vom 15. April bis 31. Mai. Ihr unterliegen folgende Gewässer:

1. im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
 - a) der Rhein,
 - b) die Mosel, soweit sie nicht Grenzgewässer zu Luxemburg ist,
 - c) die Lahn,
 - d) die Nahe,
 - e) der Glan,
 - f) die Sieg,
 - g) die Ahr vom Bodendorfer Wehr, etwa 100 m oberhalb der ehemaligen Gemarkungsgrenze Bodendorf-Sinzig bis zur Mündung in den Rhein,
 - h) der Wiedbach von der Mündung des Holzbaches bis zur Mündung in den Rhein,
 - i) der Holzbach von der Straßenbrücke in Raubach bis zur Mündung in die Wied,
 - j) die Saar,
 - k) die Prüm von der Staumauer des Stausees Bitburg bei Biersdorf-Wiersdorf bis zur Mündung in die Sauer,
 - l) die Nims vom Wehr oberhalb der Straßenbrücke bei Rittersdorf (Landkreis Bitburg-Prüm) bis zur Mündung in die Prüm,
 - m) die Kyll vom Wehr bei Hüttingen an der Kyll (Landkreis Bitburg-Prüm) bis zur Mündung in die Mosel,
 - n) die Salm von der Straßenbrücke bei der ehemaligen Ortsgemeinde Salmrohr, jetzt Salmthal (Landkreis Bernkastel-Wittlich) bis zur Mündung in die Mosel,
 - o) die Lieser von der obersten Straßenbrücke bei Wittlich bis zur Mündung in die Mosel,
 - p) die Dhron vom Wehr oberhalb der Straßenbrücke bei der ehemaligen Ortsgemeinde Dhron, jetzt Neumagen-Dhron bis zur Mündung in die Mosel;

2. im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
 - a) der Rhein,
 - b) alle Altrheingewässer, Seitenarme und blind endende Gewässer, soweit sie mit dem Rhein eine offene Verbindung haben,
 - c) der Michelsbach mit allen Nebengewässern von Leimersheim bis zur Sondernheimer Schleuse in Germersheim,
 - d) der Glan mit Ausnahme seiner Nebenbäche von der Staumauer am Auslauf des Ohmbach-Stausees bis zur Gemarkungsgrenze Odenbach/Meisenheim,
 - e) die Nahe;
 3. die in den Nummern 1 und 2 nicht aufgeführten Nebengewässer (Flüsse und Bäche) des Rheins, der Altrheingewässer, der Mosel, der Nahe (von der Mündung bis Idar-Oberstein) und der Lahn bis zu 1 km aufwärts von der Mündung.
- (2) Die Frühjahrsschonzeit gilt nicht
1. für die Benutzung von Fanggeräten, die weder gezogen noch gestoßen werden, (stille Fischerei). Hierzu gehören insbesondere Stellnetze, Aalhamen, Ankerkuilen, Steerthamen, Garn-, Draht-, Korbreusen sowie Treib- (Schwimm-)netze ohne Begleitung von Fahrzeugen,
 2. für den Fischfang mit der Hand- und Schleppangel; jedoch sind der Gebrauch von Spinnern, Blinkern oder sonstigen künstlichen Ködern und Systemen mit Ausnahme der künstlichen Fliegen während dieser Zeit verboten.

§ 19

Winterschonzeit

- (1) Die Winterschonzeit dauert vom 15. Oktober bis 15. März. Während dieser Zeit ist jeglicher Fischfang einschließlich der Fischerei mit der Handangel verboten.
- (2) Der Winterschonzeit unterliegen alle Gewässer, für die eine Frühjahrsschonzeit (§ 18) nicht festgesetzt ist.
- (3) In der Ahr sowie in der Kyll, in der Prüm, der Nims und der Enz darf der Fang auf Äschen während der Winterschonzeit, und zwar vom 15. Oktober bis 31. Dezember, mit der künstlichen Fliege ausgeübt werden.

§ 20

Artenschonzeiten

- (1) Für die nachbenannten Fischarten gelten folgende besondere Schonzeiten:
 1. Seeforelle, Bachforelle, Bachsaibling und Regenbogenforelle vom 15. Oktober bis 15. März in Gewässern, die keiner Winterschonzeit unterliegen,
 2. Äsche vom 15. Februar bis 30. April,
 3. Hecht vom 1. Februar bis 15. April,
 4. Zander vom 1. April bis 31. Mai,
 5. Barbe vom 1. Mai bis 15. Juni,
 6. Nase vom 15. März bis 30. April in allen Gewässern außer Rhein, Mosel und Lahn,
 7. Signalkrebs und Amerikanischer Flusskrebbs vom 1. November bis 31. Mai, die weiblichen Krebse das ganze Jahr über.
- (2) Auf Fische der nachbenannten Arten darf der Fang nicht ausgeübt werden:

Lachs (*Salmo salar* L.)
Meerforelle (*Salmo trutta* L.)
Stör (*Acipenser sturio* L.)
Schnäpel (*Coregonus oxyrhychus* [L.])
Dreistacheliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus* L.)
Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus* Bloch)
Elritze (*Phoxinus phoxinus* [L.])
Moderlieschen (*Leucaspis delineatus* [Heckel])
Karausche (*Carassius carassius* [L.])
Aland (*Leuciscus idus* [L.])
Schneider (*Alburnoides bipunctatus* [Bloch])
Quappe (*Lota lota* [L.])
Flunder (*Pleuronectes flesus* L.)
Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis* [L.])
Bachschmerle (*Barbatula barbatula* [L.])
Steinbeißer (*Cobitis taenia* L.)
Koppe (*Cottus gobio* L.)
Maifisch (*Alosa alosa* [L.])
Finte (*Alosa fallax* [Lacépède])
Meerneunauge (*Petromyzon marinus* L.)
Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis* [L.])
Bachneunauge (*Lampetra planeri* [Bloch])
Europäischer Flusskrebs (*Astacus astacus* L.)
Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium* [L.])
Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera* [L.])
Kleine Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata* [Rossmässler])
Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea* [L.])
Malermuschel (*Unio pictorum* [L.])
Kleine Flussmuschel (*Unio crassus* [Philipsson])
Große Flussmuschel (*Unio tumidus* [Philipsson]).

§ 21

Besondere Fangverbote

Die obere Fischereibehörde kann zum Schutz einzelner Fischarten, zum Schutz von Nährtieren oder von für die Fischerei bedeutsamen Wasserpflanzen den Fischfang in bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen nach Anhörung des Fischereiberechtigten und des zuständigen Fischereiberaters ganz oder teilweise verbieten. Sie kann dem Fischereiberechtigten auch zur Auflage machen, dass bestimmte Fischarten, durch deren Vorkommen andere Tier- und Pflanzenarten gefährdet werden, möglichst weitgehend herauszufangen sind.

§ 22

Ausnahmen

- (1) Die obere Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken und in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen über Mindestmaße und Schonzeiten zulassen. Sie kann dabei Auflagen machen und insbesondere bestimmen, dass die Fortpflanzungsstoffe der gefangenen laichreifen Fische zur künstlichen Erbrütung an Fischzuchtanstalten abzuliefern sind.
- (2) Untermaßige Plötzen und Rotfedern dürfen zur Verwendung als Köderfische für den eigenen Bedarf gefangen werden. Berufsfischer dürfen solche Köderfische auch an Dritte abgeben.

Zweiter Unterabschnitt

Zurücksetzen, Verwertung und In-Verkehr-Bringen von Fischen

§ 23

Zurücksetzen und Verwertung von Fischen

- (1) Fische, die einem Fangverbot unterliegen, sind, wenn sie nach dem Fang noch überlebensfähig sind, unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht ins Gewässer zurückzusetzen.
- (2) Werden Fische, die einem Fangverbot unterliegen, mit Aalhamen, Ankerkuilen oder Zugnetzen gefangen und können sie, weil sie tot oder nicht überlebensfähig sind, nicht ins Gewässer zurückgesetzt werden, so sind sie nach Anordnung der Fischereibehörde zu gemeinnützigen oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden, wenn die Menge den eigenen Bedarf des Fischers übersteigt.

§ 24

In-Verkehr-Bringen von Fischen

Fische, die einem Fangverbot unterliegen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für untermaßige Fische, die außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz zulässigerweise gefangen worden sind, wenn ihre Herkunft glaubhaft gemacht wird.

Dritter Unterabschnitt

Fischereigeräte

§ 25

Maschenweite

- (1) Die Maschen von Stell- und Staknetzen, Stoßhamen, Treib-, Senk-, Wurf- und Zugnetzen müssen, in nassem Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, eine Weite von mindestens 2,5 cm haben. Dies gilt nicht für die Kehlen von Netzen, den hinteren Sackteil von Zugnetzen sowie für Netze zum Fang von Aalen und Köderfischen.
- (2) Die obere Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken im Einzelfall Ausnahmen von der in Absatz 1 festgelegten Maschenweite zulassen. Sie kann im Einzelfall weitere Anordnungen über die Beschaffenheit der Fanggeräte treffen sowie Ort und Zeit der Benutzung dieser Fanggeräte bestimmen.

§ 26

Hältern von Fischen

Zum Hältern von Fischen dürfen Setzkescher nur verwendet werden, wenn sie aus Textilien hergestellt und entsprechend geräumig sind. In Gewässern mit Schiffsverkehr ist das Hältern von Fischen nur dann zugelassen, wenn das Wohlbefinden der gehälterten Fische nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 27

Ständige Fischereivorrichtungen

- (1) Ständige Fischereivorrichtungen müssen eine lichte Lattenweite von mindestens 2,5 cm haben. Sind sie mit Stauanlagen baulich verbunden, so ist für den Wechsel der Fische die halbe Breite der Wasserfläche freizulassen, die nach der Abfluss-(Licht-) weite des einzelnen Stauwehres zu berechnen ist.
- (2) Das Anlegen neuer mit Wassertriebwerken oder Stauanlagen verbundener Selbstfänge ist verboten. Die obere Fischereibehörde kann aus wissenschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Gründen Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 28

Schokkerfischerei

Im Rhein ist die Schokkerfischerei unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

1. Jeder Schokker muss mit zwei Personen besetzt sein, die Gewähr für eine zuverlässige Bedienung bieten.
2. Das Schlussnetz der Ankerkuile muss durch eingespannte Reifen, die nicht mehr als 1 m Abstand voneinander haben dürfen, in einer Stellung im Wasser gehalten werden, dass ein Zerdrücken der Fische vermieden wird.
3. An einer Stelle dürfen höchstens zwei Schokker nebeneinander liegen. Doppelseitig fischende Schokker sind als zwei Schokker anzusehen.

§ 29

Fischfang mit lebendem Köderfisch

Zum Schutz der Fischerei kann die Fischereibehörde den Fischfang mit dem lebenden Köderfisch für bestimmte offene oder geschlossene Gewässer oder Gewässerteile zulassen. Dabei können Anordnungen über die zu verwendende Fischart, die Köderfischbefestigung und über die Zeit der Ausübung des Fischfangs getroffen werden.

Vierter Unterabschnitt

Weitere Schutzbestimmungen für die Fischerei

§ 30

Wasserpflanzen

Die Werbung von Wasserpflanzen ist in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni nicht zulässig.

§ 31

Fischlaich und Fischnährtiere

Fischlaich und Fischnährtiere dürfen ohne Erlaubnis des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters nicht dem Gewässer entnommen oder beschädigt werden.

§ 32

Einlassen zahmen Wassergeflügels

(1) Das Einlassen zahmen Wassergeflügels (Enten, Gänse, Schwäne) in die der Winterschonzeit (§ 19) unterliegenden Gewässer ist verboten.

(2) In alle anderen Fischgewässer darf zahmes Wassergeflügel nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters eingelassen werden.

§ 33

Aussetzen von Fischen

(1) Fische, die nicht zu den in den §§ 17 und 20 Abs. 2 oder den nachfolgend genannten Arten zählen, dürfen nur mit Zustimmung der oberen Fischereibehörde ausgesetzt werden:

Giebel (*Carassius auratus* L.)

Döbel (*Leuciscus cephalus* [L.])

Hasel (*Leuciscus leuciscus* [L.])

Brachsen, Brassen (*Abramis brama* [L.])

Güster (*Abramis bjoerkna* [L.])

Ukelei (*Alburnus alburnus* [L.])

Gründling (*Gobio gobio* [L.])

Flussbarsch (*Perca fluviatilis* L.)

Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernua* [L.]).

(2) Fische aller Arten dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch die Zusammensetzung des Fischbestandes nicht nachteilig verändert wird.

**Fünfter Unterabschnitt
Ordnung des Fischfangs**

§ 34

(1) Der Fischfang ist so auszuüben, dass die Fischer sich gegenseitig nicht stören. Bei der Handangelfischerei ist auf die Berufsfischerei Rücksicht zunehmen.

(2) Die Fischereibehörde kann, um gegenseitige Störungen der Fischer zu verhindern, im Einzelfall Regelungen über die zeitliche und örtliche Fischereiausübung treffen.

**Siebenter Abschnitt
Fischereiaufseher**

§ 35

Bestellung

(1) Der Fischereiberechtigte oder der Fischereipächter kann zum Schutz der Fischerei volljährige, zuverlässige Personen, die Inhaber eines gültigen Fischereischeins sind, zu Fischereiaufsehern bestellen. Mehrere Fischereiberechtigte oder Fischereipächter können für ihre aneinander angrenzenden Fischereigewässer oder für aneinander

angrenzende Teile derselben einen gemeinsamen Fischereiaufseher bestellen. Die Bestellung soll für mindestens ein Jahr erfolgen.

(2) Ein Fischereiaufseher muss auf Verlangen der unteren Fischereibehörde bestellt werden, wenn ohne die Bestellung ein Fischereibeizirk ganz oder teilweise nicht ausreichend geschützt wäre.

§ 36

Antrag auf amtliche Verpflichtung

(1) Der Fischereiaufseher ist auf Antrag des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters amtlich zu verpflichten.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Beruf, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Fischereiaufsehers,
2. Angaben über seine fachliche Eignung,
3. die Bezeichnung des Fischereigewässers, für welches die Bestellung vorgenommen wird.

§ 37

Amtliche Verpflichtung

(1) Zuständig für die Verpflichtung ist die untere Fischereibehörde, in deren Gebiet das Fischereigewässer liegt, für welches die Bestellung erfolgt ist. Umfasst die Bestellung das Gebiet mehrerer Fischereibehörden, so ist die Fischereibehörde zuständig, bei welcher der Antrag gestellt wird.

(2) Die Verpflichtung darf nur abgelehnt werden, wenn Bedenken gegen die persönliche Zuverlässigkeit oder die fachliche Eignung des Fischereiaufsehers bestehen.

(3) Die Verpflichtung erfolgt widerruflich. Sie ist zu widerrufen, wenn der Verpflichtete sich als unzuverlässig erweist. Die Verpflichtung wird unwirksam, wenn der Verpflichtete keinen gültigen Fischereischein mehr besitzt, oder wenn die Bestellung als Fischereiaufseher erloschen ist.

(4) Der Fischereiaufseher ist über seine Rechte und Pflichten zu belehren und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

(5) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet.

§ 38

Ausweis und Fischereischutzabzeichen

(1) Dem amtlich verpflichteten Fischereiaufseher ist ein Ausweis auf synthetischem Papier in dunkelgrüner Farbe im Format 7,5 x 10,5 cm nach dem Muster der Anlage 7 auszustellen. Er erhält außerdem ein metallenes Fischereischutzabzeichen in der Größe 4 x 5,5 cm mit eingprägter Kontrollzahl nach dem Muster der Anlage 8. Die Kontrollzahl ist in den Ausweis des Fischereiaufsehers einzutragen.

(2) Der Ausweis und das Fischereischutzabzeichen sind bei der Ausübung der Fischereiaufsicht mitzuführen.

(3) Der Verlust des Abzeichens oder des Ausweises ist der unteren Fischereibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Ausweis und das Fischereischutzabzeichen sind der unteren Fischereibehörde zurückzugeben, sobald die amtliche Verpflichtung ihre Gültigkeit verloren hat.

§ 39

Tätigkeitsbericht

Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher unterstehen der Aufsicht der unteren Fischereibehörde; sie haben dieser mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Achter Abschnitt Fischereibeiräte

Erster Unterabschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 40

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder der Fischereibeiräte werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus, wenn eine Voraussetzung der Berufung (§ 41) entfällt, es sein Amt aus persönlichen Gründen niederlegt oder wenn es abberufen wird.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Fischereibeiräte ihre Geschäfte bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Fischereibeiräte weiter.

§ 41

Voraussetzungen. der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann nur werden, wer seine Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich der Fischereibehörde hat, bei der der Fischereibeirat zu bilden ist. Dies gilt nicht für die Vertreter der Fischereiwissenschaft und der kommunalen Spitzenverbände.
- (2) Die Vertreter der Berufs- und Sportfischerei müssen Inhaber eines gültigen Fischereischeins, die Vertreter der Land- und Forstwirtschaft Inhaber oder Pächter eines im Lande gelegenen Fischereibezirks oder Inhaber eines Fischereirechts oder einer Fischzucht sein.

§ 42

Abberufung von Mitgliedern

Ein Mitglied kann von seinem Amt abberufen werden, wenn seine Berufung nicht zulässig war oder nicht mehr zulässig wäre oder es seinen Pflichten nicht nachkommt.

Zweiter Unterabschnitt Direktionsfischereibeirat

§ 43

Zusammensetzung

- (1) Der Direktionsfischereibeirat besteht aus neun Mitgliedern einschließlich des aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden.
- (2) Es vertreten
 1. die Fischereiberechtigten zwei Mitglieder, von denen das eine Inhaber eines Eigenfischereibezirkes, das andere Teilhaber eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes sein muss,
 2. die Sportfischerei drei Mitglieder,
 3. die Berufsfischerei, die Land- und Forstwirtschaft, die Fischereiwissenschaft sowie die kommunalen Spitzenverbände je ein Mitglied.

§ 44

Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Direktionsfischereibeirates werden von der oberen Fischereibehörde berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt mit Ausnahme des Vertreters der Fischereiwissenschaft auf Vorschlag. Das Vorschlagsrecht innerhalb einer Frist von vier Wochen haben:
 1. für die Vertreter der Fischereiberechtigten die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz im Benehmen mit dem Grundbesitzerverband und dem Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V.,
 2. für den Vertreter der Berufsfischerei die im Zuständigkeitsbereich der oberen Fischereibehörde bestehenden Berufsfischerverbände,
 3. für die Vertreter der Sportfischerei die im Zuständigkeitsbereich der oberen Fischereibehörde bestehenden Sportfischerverbände,
 4. für den Vertreter der Land- und Forstwirtschaft die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz im Benehmen mit dem Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V. und dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz als kommunalem Waldbesitzerverband,
 5. für den Vertreter der kommunalen Spitzenverbände die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz.
- (3) Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist kein Vorschlag, so beruft die obere Fischereibehörde die fehlenden Mitglieder unmittelbar.

Dritter Unterabschnitt Landesfischereibeirat

§ 45

Zusammensetzung

(1) Der Landesfischereibeirat besteht aus elf Mitgliedern einschließlich des aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden.

(2) Es vertreten

1. die Fischereiberechtigten zwei Mitglieder, von denen das eine Inhaber eines Eigenfischereibezirkes, das andere Teilhaber eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes sein muss,
2. die Berufsfischerei zwei Mitglieder,
3. die Sportfischerei vier Mitglieder,
4. die Land- und Forstwirtschaft, die Fischereiwissenschaft sowie die kommunalen Spitzenverbände je ein Mitglied.

§ 46

Berufung der Mitglieder

Für die Berufung der Mitglieder des Landesfischereibeirates gilt § 44 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oberen Fischereibehörde die oberste Fischereibehörde tritt.

Vierter Unterabschnitt Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

§ 47

(1) Der Fischereibeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Ein Vertreter der Behörde, bei der er gebildet ist, ist zu den Sitzungen einzuladen.

(2) Der Fischereibeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Behörde bedarf, bei der er besteht.

(3) Die Geschäftsführung obliegt der Behörde, bei der der Fischereibeirat gebildet ist.

Fünfter Unterabschnitt Entschädigung der Mitglieder

§ 48

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fischereibeiräte erhalten deren Mitglieder ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der obersten Fischereibehörde festgesetzt wird, sowie Fahrtkostenersatz oder Wegegeld wie die Beisitzer der Stadt- und Kreisrechtsausschüsse (§ 3 der Landesverordnung über die Sitzungsvergütung der Beisitzer bei den Stadt- und Kreisrechtsausschüssen vom 19. September 1960 - GVBl. S. 237, BS 303-1-1 - in der jeweils geltenden Fassung).

Neunter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 49

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 19 LFischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 1 und 3 die Elektrofischerei
 - a) ohne Genehmigung der oberen Fischereibehörde,
 - b) in anderen als den genehmigten Gewässern,
 - c) zu anderen als den genehmigten Zwecken,
 - d) ohne Einhaltung der in der Genehmigung gesetzten Frist,
 - e) mit anderen als den zugelassenen Geräten ausübt,
2. entgegen § 14 Abs. 1 bei Ausübung der Elektrofischerei nicht die vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten erfüllt oder es unterlässt, eine Hilfskraft hinzuzuziehen,
3. entgegen § 15 Abs. 1 den Berechtigungsschein, den Bedienungsschein, den Zulassungsschein und den Nachweis einer durchgeführten Überprüfung bei Ausübung der Elektrofischerei nicht mit sich führt oder nicht aushändigt,
4. entgegen § 16 Satz 1 über das Ergebnis des Elektrofischfanges nicht in der vorgeschriebenen Weise Buch führt,
5. entgegen § 17 den Fang auf untermaßige Fische ausübt,
6. entgegen den §§ 18, 19, 20 oder 21 unter Nichtbeachtung der Schonzeiten und der Fangverbote den Fischfang ausübt,
7. entgegen § 23 Abs. 1 einem Fangverbot unterliegende Fische, wenn sie nach dem Fang noch überlebensfähig sind, nicht unverzüglich oder nicht mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht ins Gewässer zurücksetzt,
8. entgegen § 24 Satz 1 Fische, die einem Fangverbot unterliegen, in den Verkehr bringt,
9. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Stell- oder Staknetze, Stoßhamen, Treib-, Senk-, Wurf- oder Zugnetze mit kleineren Maschenweiten als 2,5 cm verwendet,
10. entgegen § 26 Satz 1 zum Haltern von Fischen Setzkescher verwendet, die nicht aus Textilien hergestellt sind, oder entgegen Satz 2 Fische in Gewässern mit Schiffsverkehr in Setzkeschern unsachgemäß hält,
11. entgegen § 27 Abs. 1 für ständige Fischereivorrichtungen kleinere Lattenweiten als 2,5 cm verwendet oder durch ständige Fischereivorrichtungen, die mit Stauanlagen verbunden sind, mehr als die halbe Breite der Wasserfläche absperrt,
12. entgegen § 28 die Bestimmungen über die Schokkerfischerei nicht beachtet,
13. entgegen § 29 Satz 2 eine nicht als Köderfisch zugelassene Fischart verwendet,
14. entgegen § 30 Wasserpflanzen wirbt,
15. entgegen § 31 Fischlaich oder Fischnährtiere entnimmt oder beschädigt,
16. entgegen § 32 zahmes Wassergeflügel in die der Winterschonzeit unterliegenden Gewässer oder ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters in sonstige Gewässer einlässt,
17. entgegen § 33 Abs. 1 ohne Zustimmung der oberen Fischereibehörde Fische der nicht genannten Arten aussetzt oder entgegen Absatz 2 durch Aussetzen von Fischen aller Arten die Zusammensetzung des Fischbestandes nachteilig verändert,

18. entgegen § 34 Abs. 1 andere Fischer der Ausübung des Fischfangs stört.

Zehnter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 50

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.
- (2) (Aufhebungsbestimmung)

Der Minister für Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten

Anlage 1

(zu § 8 Abs. 1 Satz 1)

Prüfungszeugnis

über die Ablegung der Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischein
im Lande Rheinland-Pfalz

Frau/Herr

.....

geboren am:in

Landkreis/Stadt:

.....

wohnhaft in:

.....

Landkreis/Stadt:

.....

hat die Fischerprüfung am:

.....

in bestanden.

Ferner hat sie/er an dem nach § 36 Abs. 3 des Landesfischereigesetzes in Verbindung
mit § 5 Abs. 2 der Landesfischereiordnung vorgeschriebenen Lehrgang zur
Vorbereitung auf die Fischerprüfung teilgenommen.

....., den

Der Prüfungsausschuss

Anlage 2

(zu § 10 Abs. 1 Satz 1)

DIN A 5 gelb

(Vorderseite)

Lfd.Nr.

Entgelt
Erlaubnisschein zum Fischfang
Ohne Fischereischein ungültig! (Rückseite beachten)

Frau/Herr
wohnhaft in:Straße/Nr.
wird für den/die Zeit vom bis
hierdurch die Erlaubnis erteilt, den Fischfang in folgenden Gewässern
.....

der/des Berechtigten
mit folgenden Geräten
.....auszuüben.

Die Fanggeräte dürfen vom Erlaubnisscheininhaber nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

Beim Fischfang dürfen Fahrzeuge verwendet werden.

.....
.....
.....

Besondere Bedingungen:
.....
.....
.....

Der Berechtigte behält sich vor, den Erlaubnisschein im Falle einer Zuwiderhandlung gegen dessen Bestimmungen zurückzufordern.

Die Verwendung von Fahrzeugen und Geräten, die im Erlaubnisschein nicht aufgeführt sind, wird gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 10 des Landesfischereigesetzes vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 601, BS 793-1) in der jeweils geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit geahndet.

....., den

.....
...(Unterschrift des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters)

(Rückseite)

Nach dem Landesfischereigesetz ist Folgendes zu beachten:

1. Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muss einen aufgrund eines Fischereierlaubnisvertrages (§ 18) ausgestellten Erlaubnisschein auf Verlangen den Fischereiaufsichtspersonen, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern zur Einsichtnahme aushändigen (§ 41 Abs. 1).
2. Ein Fischereierlaubnisvertrag darf nur mit Personen abgeschlossen werden, die Inhaber eines Fischereischeines sind (§ 18 Abs. 1).
3. Ein Erlaubnisschein ist nicht erforderlich für Personen, die einen Fischereiberechtigten, Fischereipächter oder einen von diesen beauftragten Inhaber eines Fischereischeines bei der Ausübung des Fischfanges unterstützen; dies gilt nicht für die Ausübung des Fischfanges mit der Handangel oder mit Geräten zum Fang von Köderfischen (§ 41 Abs. 2).
4. Wer den Fischfang ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führen und diesen ebenso wie den Erlaubnisschein auf Verlangen den Aufsichtspersonen zur Einsichtnahme aushändigen. Ein Fischereischein ist unter den Voraussetzungen der Nummer 3 nicht erforderlich (§ 33 Abs. 1 und 2).
5. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Fanggeräten oder Fahrzeugen fischt, die im Erlaubnisschein nicht aufgeführt sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 10).

Anlage 3

(zu § 10 Abs. 2)

Fischereipachtvertrag

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Pacht
- § 2 Pachtdauer
- § 3 Örtliche Einweisung
- § 4 Pachtzins
- § 5 Fangstatistik und Fischbestand
- § 6 Fischereierlaubnisscheine
- § 7 Gewährleistung
- § 8 Ertragsminderung
- § 9 Besitzstörung, Wahrung der Rechte
- § 10 Fischentnahme
- § 11 Kündigung
- § 12 Regelungen für den Todesfall
- § 13 Zusätzliche Vereinbarung
- § 14 Schiedsvereinbarung
- § 15 Vertragsausfertigung

**Fischereipachtvertrag
zwischen**

.....
.

.....
.

vertreten durch

.....
.....

.....
.

- Verpächterin oder Verpächter -

und

.....
.

Name, Vorname

.....
.

Straße

PLZ Wohnort

- Pächterin oder Pächter-

wird nach den §§ 14 und 16 des Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 601, BS 793-1) in der jeweils geltenden Fassung folgender Fischereipachtvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Pacht

(1) Pachtgegenstand ist das Recht zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei in vollem Umfang in

.....
.....
.....

(namentliche Bezeichnung der Gewässer mit genauen Angaben der Grenzen)

Ortsgemeinde:.....

Verbandsgemeinde:

Landkreis:.....

nach Maßgabe der hierfür geltenden fischereirechtlichen Vorschriften sowie nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

(2) Das Pachtgewässer ist ca. m lang,
durchschnittlich m breit und etwa ha groß.

(3) Unterverpachtung oder die Aufnahme von Mitpächterinnen oder Mitpächtern bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Verpächterin oder des Verpächters.

§ 2

Pachtdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von Jahren geschlossen. Die Pachtzeit beginnt am und endet mit dem

§ 3

Örtliche Einweisung

Eine örtliche Einweisung findet nur auf Antrag der Pächterin oder des Pächters statt. Wird dieser Antrag nicht bis spätestens 14 Tage nach Abschluss des Pachtvertrages bei der Verpächterin oder beim Verpächter schriftlich gestellt, so wird damit auf die Einweisung verzichtet und anerkannt, mit Lage, Begrenzung und Beschaffenheit des Pachtgewässers vertraut zu sein. Findet eine örtliche Einweisung statt, so gilt als vereinbart, dass die Pächterin oder der Pächter damit mit der Lage, Begrenzung und Beschaffenheit des Pachtgewässers vertraut gemacht worden ist.

§ 4

Pachtzins

(1) Der Pachtzins beträgt jährlichEUR/DM (in Worten
.....Euro/Deutsche Mark).

(2) Dieser Betrag ist jährlich bis zumin einer Summe auf das von der Verpächterin oder vom Verpächter angegebene Konto zu entrichten.

§ 5

Fangstatistik und Fischbestand

- (1) Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, zur Überprüfung der Fischbestandsentwicklung jährliche Fangstatistiken zu führen.
- (2) Die Pächterin oder der Pächter hat auf Verlangen der Verpächterin oder des Verpächters den im Laufe eines Pachtjahres vorgenommenen Fischbesatz, der nur im Rahmen des Erforderlichen sowie unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit mit autochthonen Fischen erfolgen darf, nachzuweisen. Soweit aus fischereibiologischen Gründen kein Fischbesatz vorgenommen wurde, sind der Verpächterin oder dem Verpächter die von der Pächterin oder dem Pächter durchgeführten, der Hege und Pflege des Fischbestandes dienenden Maßnahmen darzulegen.
- (3) Bei Fischbesatzmaßnahmen hat die Pächterin oder der Pächter der Verpächterin oder dem Verpächter und der Fischereiberaterin oder dem Fischereiberater Zeitpunkt und Ort des Fischaussetzens mindestens drei Tage vorher mitzuteilen und den Einsatz auf Verlangen der Verpächterin oder des Verpächters nur in deren oder dessen Beisein oder im Beisein einer oder eines von ihr oder ihm Beauftragten vorzunehmen.
- (4) Die quittierten Rechnungen oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen über den eingebrachten Fischbesatz hat die Pächterin oder der Pächter der Verpächterin oder dem Verpächter auf Verlangen vorzulegen. Die Pächterin oder der Pächter hat die Rechnungen drei Jahre lang aufzubewahren.
- (5) Erfüllt die Pächterin oder der Pächter die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht oder nur teilweise, so ist die Verpächterin oder der Verpächter berechtigt, soweit erforderlich Fischbesatz auf Kosten der Pächterin oder des Pächters vorzunehmen.
- (6) Der Umfang von Besatzmaßnahmen ist der unteren Fischereibehörde anzuzeigen.

§ 6

Fischereierlaubnisscheine

- (1) Die Pächterin oder der Pächter ist - nicht -*) berechtigt, Fischereierlaubnisverträge abzuschließen. Der Vertragsabschluss ist von der Vorlage des Fischereischeines abhängig zu machen.
- (2) Die Pächterin oder der Pächter darf pro Jahr und nur jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres innerhalb der Pachtzeit
- | | | | | | |
|-------|-------|------------------------|--------------|-------|--------------|
| | Stück | Jahreserlaubnisscheine | zu höchstens | | EUR/DM/Stück |
| | Stück | Monatserlaubnisscheine | zu höchstens | | EUR/DM/Stück |
| | Stück | Erlaubnisscheine | zu höchstens | | EUR/DM/Stück |
| | Stück | Tageserlaubnisscheine | zu höchstens | | EUR/DM/Stück |
- ausstellen.
- (3) Die Einnahmen aus der Erlaubnisscheinerteilung hat die Pächterin oder der Pächter soweit erforderlich für Fischbesatzmaßnahmen oder für Biotopverbesserungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 und nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 5 zu verwenden. Sind solche Maßnahmen nicht erforderlich, verbleiben die Einnahmen mitv. H. bei der Pächterin oder beim Pächter und gehen mit v. H. an die Verpächterin oder den Verpächter. Der Anteil der Verpächterin oder des Verpächters ist bis zum des auf das Ausgabejahr folgenden Kalenderjahres zu entrichten.

*) nicht zutreffendes streichen

(4) Die Pächterin oder der Pächter hat über die ausgegebenen Erlaubnisscheine nach Scheinarten getrennt eine Liste zu führen, in welche die laufende Nummer des Erlaubnisscheines, das Datum der Ausgabe sowie Name und Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers einzutragen sind. Die Liste der Erlaubnisscheine ist der Verpächterin oder dem Verpächter auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Gewährleistung

(1) Die Verpächterin oder der Verpächter leistet keine Gewähr für den Ertrag der verpachteten Fischerei sowie für etwaige Mängel des Pachtgewässers.

(2) Die Verpächterin oder der Verpächter übernimmt Gewähr dafür, dass das Pachtgewässer den im Kataster angegebenen Flächen entspricht und andere Fischereirechte daran nicht bestehen.

§ 8

Ertragsminderung

Gewässerverunreinigungen, Ausbaumaßnahmen oder sonstige Einwirkungen auf das Pachtgewässer berechtigen die Pächterin oder den Pächter nur dann zur Forderung einer Pachtzinsminderung, wenn die Ertragsfähigkeit des Pachtgewässers um mindestens 30 v. H. gegenüber der Ertragsfähigkeit bei Vertragsbeginn bleibend vermindert ist (Dauerschäden). Vorübergehende Schäden im Sinne des § 9 Abs. 2 berechtigen die Pächterin oder den Pächter auch dann nicht zu einer Pachtzinsminderung, wenn der Ertrag oder die Ertragsfähigkeit um mehr als 30 v. H. gemindert ist.

§ 9

Besitzstörung, Wahrung der Rechte

(1) Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, jede ihr oder ihm bekannt gewordene Besitzstörung und jeden Eingriff in die ihr oder ihm verpachtete Fischerei durch Dritte unverzüglich der Verpächterin oder dem Verpächter mitzuteilen und, wenn es sich um Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten handelt, sofort Anzeige zu erstatten.

(2) Die Pächterin oder der Pächter ist berechtigt und verpflichtet, Schäden mit vorübergehenden nicht über die Pachtzeit hinausgehenden Folgen gegenüber Dritten selbst geltend zu machen.

(3) Die Verpächterin oder der Verpächter behält sich die Geltendmachung von Dauerschäden und auch die Geltendmachung von vorübergehenden Schäden, deren Folgen über die Pachtzeit hinausgehen, vor.

§ 10

Fischartnahme

Die Verpächterin oder der Verpächter ist berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung der Pächterin oder des Pächters zu wissenschaftlichen Zwecken Fische in geringen Mengen ohne Entschädigung der Pächterin oder des Pächters zu entnehmen oder entnehmen zu lassen.

§ 11

Kündigung

(1) Die Verpächterin oder der Verpächter kann den Vertrag fristlos kündigen, ohne zu einer Entschädigung der Pächterin oder des Pächters verpflichtet zu sein, wenn diese oder dieser

1. nicht mehr im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist,
2. nach § 807 Abs. 1 der Zivilprozessordnung verpflichtet ist, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, oder wenn das Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
3. mit der Pachtzinszahlung mehr als vier Wochen nach erfolgter Mahnung im Rückstand bleibt,
4. eine Unterverpachtung vornimmt oder eine Mitpächterin oder einen Mitpächter ohne Einwilligung der Verpächterin oder des Verpächters aufnimmt,
5. die Erteilung von Erlaubnisscheinen entgegen den vertraglichen Bestimmungen handhabt,
6. trotz Abmahnung das Pachtgewässer unwirtschaftlich oder zum Nachteil eines ausgewogenen Fischbestandes nutzt oder in anderer Weise zum Nachteil des Fischbestandes auf das Pachtgewässer einwirkt,
7. wegen Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutz der Fischerei, der Jagd, der Forsten und des Wassers erlassenen Bestimmungen rechtskräftig bestraft oder mit einem Bußgeld belegt worden ist,
8. den in § 5 Abs. 1 bis 4, § 6 und § 9 Abs. 1 und 2 übernommenen Verpflichtungen trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung zuwiderhandelt oder sie trotz Mahnung nicht erfüllt.

(2) Ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieses Vertrages durch Personen, denen die Pächterin oder der Pächter die Ausübung der Fischerei aufgetragen oder gestattet hat, hat dieselben Folgen wie ein Zuwiderhandeln der Pächterin oder des Pächters selbst.

(3) Wird der Pachtvertrag aufgrund vorstehender Bestimmungen fristlos gekündigt, so ist die Verpächterin oder der Verpächter berechtigt, die Pächterin, oder den Pächter für die durch die Neuverpachtung etwa entstehenden Kosten und für einen bis zum Ende der vertraglichen Pachtzeit etwa entstehenden Pachtausfall haftbar zu machen.

§ 12

Regelungen für den Todesfall

Stirbt die Pächterin oder der Pächter während der Pachtzeit, so treten die Erben in den Vertrag ein, können diesen aber zum Schluss des Pachtjahres, spätestens zum Schluss des auf den Tod der Pächterin oder des Pächters folgenden Pachtjahres mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Das gleiche Recht der Kündigung steht der Verpächterin oder dem Verpächter zu. Im Übrigen gilt § 13 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23, BS 792-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13

Zusätzliche Vereinbarung

(1) Zusätzlich vereinbaren die Parteien Folgendes:

.....
.....

(2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind unwirksam.

§ 14

Schiedsvereinbarung

Vor Beschreiten des Rechtsweges verpflichten sich die Parteien, eine gütliche Vereinbarung unter Vermittlung einer Schiedsperson zu erreichen. Als Schiedsperson wird Frau/Herrbestimmt.

§ 15

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Verpächterin oder der Verpächter, die Pächterin oder der Pächter und die untere Fischereibehörde.

....., den den
Unterschrift der Pächterin oder des Pächters Unterschrift der Verpächterin oder des Verpächters

Landesfischereiordnung

Anlage 4

(zu § 11 Satz 1)

Liste über abgeschlossene Erlaubnisverträge gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Landesfischereigesetzes							
Lfd.Nr.	Familienname des Erwerbers	Vorname	Straße	Wohnort	gültig		Bemerkungen (Art des Scheins, Beschränkungen)
					von	bis	

Anlage 5

(zu § 13 Abs. 1 Satz 2)

Antrag auf Ausübung der Elektrofischerei

An die
Struktur- und Genehmigungs-
direktion
- als obere Fischereibehörde –

.....

Herr/Frau

.....

Anschrift:

.....

als Fischereiberechtigter/Fischereipächter des/der

.....

.....

(genaue Angabe des Gewässers mit Grenzen)

beantragt die Genehmigung zur Ausübung einer Elektrofischerei in diesem Gewässer
während der Zeit

vom bis

Zweck der Elektrofischerei (Hege- oder
Zuchtmaßnahmen/Bestandsaufnahme/Intensivwirtschaft/Lehr- und Forschungszwecke)

.....

.....

Es sollen folgende Fischarten in den genannten Größen entnommen werden:

.....

..

.....

...

Die Elektrofischerei wird ausgeführt von

.....

..

.....

..

Der Fischereibehörde haben vorgelegen/sind beigefügt:

Bedienungsschein

Zulassungsschein

Nachweis der Haft-

pflchtversicherung

....., den

.....
(Unterschrift als Zustimmungserklärung
des Fischereiberechtigten/-pächters)

.....
(Unterschrift des Elektrofischers)

Landesfischereiordnung

Anlage 6
(zu § 16 Satz 1)

**Nachweis
über das Ergebnis des Elektrofischfangs**

.....
Name und Anschrift des Genehmigungsinhabers:

.....
Datum und Aktenzeichen der Genehmigung:

Tag der Fischerei	Stunden-dauer	Gewässerstrecke Pachtstrecke	Fischart	Stückzahl	Stückgewicht in g	Gesamtgewicht in kg	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

....., den

.....
(Unterschrift des Genehmigungsinhabers)

Anlage 7

(zu § 38 Abs. 1 Satz 1)

(Vorderseite)
Ausweis
Nr.

(Zweite Innenseite)

Der Inhaber dieses Ausweises ist amtlich
verpflichteter Fischereiaufseher und führt
das Fischereischutzabzeichen
Nr.

(Lichtbild)

.....
(Untere Fischereibehörde)

Der Inhaber dieses Ausweises ist aufgrund
des § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 des
Landesfischereigesetzes befugt, bei der
Durchführung der Fischereiaufsicht
Grundstücke zu betreten und Gewässer zu
befahren.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift des Inhabers)

(Erste Innenseite)

Personalien
Familiename
Vorname
Geburtsdatum
Wohnort
Straße Nr.
....., den
(Dienstsiegel)
.....
(Untere Fischereibehörde)

(Rückseite)

Die Fischereiaufsicht wird an folgenden
Gewässern bzw. Gewässerstrecken
ausgeübt:

.....
.....

Die Fischereiaufsicht erstreckt sich:
Auf Kontrolle der Fischereischeine, der
Fischereierlaubnisscheine und der
Fanggeräte und Fischbehälter,
Überwachung der Schonbezirke,
Einhaltung der Schonzeiten und
Überprüfung gefangener Fische im
Hinblick auf die Mindestmaße.

Anlage 8

(zu § 38 Absatz 1 Satz 2)

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch	Datum/ Fundstelle
§§ 17 u. 20 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2	geändert	Verordnung	14.10.1991 GVBl. S. 352
§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 6 (neu)	geändert	Verordnung	18.8.1997 GVBl. S. 329
§§ 6 u. 7 Abs. 1 Satz 1 § 5 Abs. 2 bis 4	eingef.		
§ 4 Abs. 2 Satz 3, § 6 Abs. 2 Satz 1 u. 2 u. Abs. 3 u. 4 § 5 Abs. 2 bis 5 (alt) werden Abs. 5 bis 8 (neu)	aufgeh.		
Inhaltsübersicht, § 3 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 3, Überschrift des zweiten Unterabschnitts des achten Ab- schnitts, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1, Anlage 3	geändert	Gesetz (Artikel 249)	12.10.1999 GVBl. S. 325, BS 200-5
Inhaltsübersicht, §§ 2 u. 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 4 u. 6 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 1, vierter Abschnitt (§§ 10 u. 11), § 13 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 Nr. 4, § 16 Satz 1, §§ 17 u. 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d u. Abs. 2 Nr. 2, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 1, §§ 23, 26 u. 33 Abs. 1, § 38 Abs. 1 Satz 1 u. 2, § 49 Einleitung Nr. 7 u. 10, Anlagen 2 (neu) u. 5 (neu)	geändert	Gesetz (Artikel 2)	1.3.2001 GVBl. S. 65
§ 3 Abs. 2 Satz 4, Anlagen 1 u. 3 § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 u. 5 (alt) werden Nr. 3 u. 4 (neu), Anlage 1 (alt) wird Anlage 2 (neu), Anlagen 2 bis 6 (alt) werden Anlagen 4 bis 8 (neu)	eingef. aufgeh.		